

Geschäftsverzeichnisnr. 2126
Urteil Nr. 117/2002 vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Rundfunk- und Fernsehkabelnetze und über die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 31. Januar 2001 in Sachen der VoG Association belge des éditeurs de journaux gegen die « Radio-Télévision belge de la Communauté française (RTBF) », dessen Ausfertigung am 5. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Rundfunk- und Fernsehkabelnetze und über die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen dadurch, daß er eine Steuer zu Lasten der RTBF (' Radio-Télévision belge de la Communauté française ') und der RTL-TVI einführt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170, weil diese Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1987 es dem König anheimstellt, die Modalitäten festzulegen, nach denen ein Teil des Bruttoaufkommens der Handelswerbung den Pressemedien als Pauschalausgleich für den infolge der Einführung kommerzieller Rundfunk- und Fernsehwerbung erlittenen Einnahmenverlust zugeteilt werden kann, während die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung voraussetzen, daß für alle Steuerpflichtigen eine Steuer nur gemäß Artikel 170 der Verfassung eingeführt werden darf, der ausnahmslos einem jeden Bürger garantiert, daß er mit keiner Steuer belegt wird, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Rundfunk- und Fernsehkabelnetze und über die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen bestimmt in der in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren und durch das Dekret vom 19. Juli 1991 abgeänderten Fassung:

« Der König [zu lesen ist: die Regierung der Französischen Gemeinschaft] legt [...] die Modalitäten fest, nach denen ein Teil des Bruttoaufkommens der Handelswerbung den Pressemedien als Pauschalausgleich für den infolge der Einführung kommerzieller Rundfunk- und Fernsehwerbung erlittenen Einnahmeverlust zugeteilt werden kann.

[...] »

B.2. Nachdem der Appellationshof Brüssel geurteilt hat, daß diese Bestimmung eine Steuer zu Lasten der RTBF und der RTL-TVI eingeführt hat, fragt er den Hof, ob der Gesetzgeber, indem er der Regierung der Französischen Gemeinschaft die Festlegung der Modalitäten übertrug, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung verstoßen hat.

B.3. Artikel 170 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

[...] »

B.4. Diese Bestimmung garantiert ausnahmslos einem jeden Bürger, daß er mit keiner Steuer belegt wird, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden ist. Daraus ergibt sich, daß eine Gesetzesbestimmung, mit der eine Steuer eingeführt wird und die der Exekutive die Befugnis verleihen würde, deren wesentliche Elemente festzulegen, wie z.B. die Identität der Steuerpflichtigen, die Steuergrundlage und den Steuerbetrag, zu Lasten einer Kategorie von Steuerpflichtigen einen Behandlungsunterschied einführen würde, der unter Berücksichtigung von Artikel 170 der Verfassung nicht gerechtfertigt werden könnte.

B.5. Die Gesetze, die durch einen Richter anzuwenden sind, werden in der Regel durch ihn interpretiert und nicht durch den Schiedshof. Der Hof wäre nicht befugt, auf eine Frage zu antworten, die auf eine Interpretation der Gesetzes-, Dekrets- und Ordonnanzbestimmungen abzielt, deren Anwendung vom Richter verlangt wird.

Wenn geltend gemacht wird, daß eine Gesetzesbestimmung in der Interpretation, die die Rechtsprechung ihr zugrunde legt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, kann dem Hof die Frage vorgelegt werden, ob diese Bestimmung in dieser Interpretation diskriminierend ist.

B.6. Kraft Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befindet der Hof mittels eines präjudiziellen Urteils darüber, ob ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstößt. Wenn der Hof feststellt, daß eine Gesetzesbestimmung in der durch den Richter dargelegten Interpretation gegen die genannten Artikel verstößt, untersucht er, ob es eine andere Interpretation gibt, der zufolge die beanstandete Norm mit diesen Artikeln vereinbar wäre.

B.7. Im vorliegenden Fall hat der Verweisungsrichter kraft der Interpretation, die er der Bestimmung gegeben hat, deren Anwendung verlangt wird, die durch diese Bestimmung eingeführte « Kompensation » als eine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung eingestuft. Er hat dem Hof die Frage nach der eventuellen Unvereinbarkeit dieser « Steuer » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 vorgelegt.

B.8. Der Verweisungsrichter hat zwar seine Befugnis wahrgenommen, indem er Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 interpretiert und die daraus hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen festgelegt hat, aber der Hof muß seine Befugnis ausüben, indem er untersucht, ob diese Einstufung als Steuer korrekt ist, da er befragt wird über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170. Der Ausdruck « Steuer » wird nämlich in Artikel 170 der Verfassung verwendet, d.h. in einer der Normen, anhand deren der Hof seine Kontrolle ausüben soll. Für die Interpretation dieser Verfassungsbestimmung beruft sich der Verweisungsrichter übrigens auf die Rechtsprechung des Hofes.

B.9. Die durch Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 eingeführte Kompensation erweist sich als eine durch den Staat oder die Gemeinschaften von Amts wegen auferlegte Erhebung. Die so erhaltenen Mittel trägt die Französische Gemeinschaft in ihren Haushalt ein und verteilt sie dann auf die Herausgeber der Tageszeitungen. Der Verweisungsrichter hat aus diesen Elementen abgeleitet, daß es sich dabei weder um eine steuerähnliche Abgabe noch um eine Gebühr handelt, sondern um eine Steuer; dabei verweist er insbesondere auf die durch den Hof in seinen Urteilen Nr. 64/95 und Nr. 21/97 vorgenommenen Analysen des Begriffs « Steuer ». Es ist Aufgabe des Hofes zu untersuchen, ob diese Qualifizierung, insoweit sie bestimmend ist für die Anwendung von Artikel 170 der Verfassung, anhand dessen der Hof seine Gleichheitsprüfung durchführen soll, korrekt ist.

B.10. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1987 geht hervor, daß der föderale Gesetzgeber, der damals noch für die Handelswerbung zuständig war, die Absicht hatte, eine Kompensation aufzuerlegen, ohne zu unterscheiden, ob die zuständige Gemeinschaft einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Person die Genehmigung erteilt hatte, Handelswerbung zu senden; damit sollte vermieden werden, daß einer der Gemeinschaften Einkünfte aus dieser Werbung entzogen würden (s. Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, 1222, Nr. 1, S. 20; *Parl. Dok.*, Senat, 1986-1987, 397, Nr. 14, SS. 12 und 13). Diese Sorge rechtfertigte, daß damals für jede Gemeinschaft ein Haushaltsfonds im Haushalt der Dienste des Premierministers vorgesehen wurde, wobei auf der Grundlage der in jeder Gemeinschaft erlittenen Verluste die Leistung zugunsten der geschriebenen Presse für jede Gemeinschaft anders ausfallen könnte und wobei eine Einschätzung dieser Verluste erst nach einer gewissen Zeit möglich sein würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, 1222, Nr. 19, S. 25).

B.11. Die beanstandete Maßnahme - im obengenannten Artikel 17 § 1 übrigens « Kompensation » genannt - muß allerdings als Ausgleichsmechanismus zwischen zwei Sektoren der Presse angesehen werden, deren wirtschaftliches Ungleichgewicht die verfassungsmäßige Pressefreiheit und den Pluralismus der geschriebenen Presse gefährden könnte (s. Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vom 4. April 1985, *Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, 1222, Nr. 1, S. 18).

Diese Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Konkurrenz bei der Ausübung einer grundlegenden Freiheit, die nur dem Privatsektor zustehen kann, da der Gesetzgeber wünschte, « daß der öffentliche Dienst den Todesstoß nicht einem Sektor zufügt, der - und damit ist jeder einverstanden - nur mit den Einkünften aus der Handelswerbung den Kopf über Wasser halten kann », weil die anderen « Unterstützungsmechanismen [...] offensichtlich nicht ausreichen, die Schwächsten am Leben zu erhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, 1222, Nr. 19, S. 44).

B.12. Obgleich die beanstandete Kompensation wegen der Art und Weise, in der sie erhoben wird, Ähnlichkeit mit einer Steuer aufweist, geht es im wesentlichen um eine Maßnahme, die bestimmt ist für die Finanzierung eines Sektors der Presse - für die

geschriebene Presse -, indem ein anderer Sektor - die audiovisuellen Medien (Hörfunk und Fernsehen) - verpflichtet wird, sich wegen der Vorteile zugunsten des letztgenannten Sektors und der damit einhergehenden, auf die Möglichkeit für den audiovisuellen Sektor zur Ausstrahlung von Handelswerbung zurückgehenden Verluste für den erstgenannten Sektor an dieser Finanzierung zu beteiligen. Eine solche Kompensationsmaßnahme stellt keine Steuer im Sinne von Artikel 170 der Verfassung dar.

B.13. Daraus folgt, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Rundfunk- und Fernsehkabelnetze und über die Handelswerbung in Rundfunk und Fernsehen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior